



Hochschule  
Albstadt-Sigmaringen  
Albstadt-Sigmaringen University

Institut für wissenschaftliche Weiterbildung

Satzung über das Zulassungs-  
verfahren der Hochschule  
Albstadt- Sigmaringen für den  
weiterbildenden Master-  
studiengang Impact Innovation  
and Business Development  
Neufassung vom 13.06.2024



## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| § 1 Geltungsbereich und Studienbeginn ..... | 2  |
| § 2 Zulassungsvoraussetzungen.....          | 3  |
| § 3 Zulassungsantrag .....                  | 4  |
| § 4 Bewerbungsfrist .....                   | 6  |
| § 5 Zulassungskommission.....               | 6  |
| § 6 Studienplätze .....                     | 7  |
| § 7 Auswahlkriterien für die Zulassung..... | 7  |
| § 8 Auswahlgespräch.....                    | 9  |
| § 9 Entscheidung über die Zulassung.....    | 9  |
| § 10 Inkrafttreten.....                     | 10 |

# Satzung über das Zulassungsverfahren der Hochschule Albstadt- Sigmaringen für den weiterbildenden Masterstudiengang Impact Innovation and Business Development

## Neufassung vom 13.06.2024

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2 und 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist sowie § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), das zuletzt geändert worden ist durch §§ 6, 38 sowie Anlage 5 der Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647), hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 02.04.2024 die nachfolgende Neufassung der Satzung über das Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang Impact Innovation and Business Development beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich und Studienbeginn**

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für den an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen weiterbildenden Masterstudiengang Impact Innovation and Business Development.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Zulassungssatzung beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer, im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.
- (3) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Impact Innovation and Business Development ist zum Wintersemester möglich.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Impact Innovation and Business Development setzt voraus:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von in der Regel mindestens 210 ECTS-Punkten oder gleichwertig. Über die Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse entscheidet die Zulassungskommission. Bei weniger als 210 ECTS-Punkten ist ein Nachweis der Qualifikation nach Absatz b. zu führen. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Anerkennung durch das Studienkolleg Konstanz beizufügen.
- b. Bei Bachelorabschlüssen mit weniger als 210 ECTS-Punkten prüft die Zulassungskommission, ob die nach den Zugangsvoraussetzungen erforderliche Qualifikation gleichwertig nachgewiesen wird. Die Prüfung erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen individuell und nach Einzelfall im Auswahlgespräch.
- c. Eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens zwei Jahren nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums. Es muss sich hierbei um eine zusammenhängende, qualifizierte Tätigkeit mit Fachverantwortung handeln. In Zweifelsfällen kann die ausreichende Qualität der Berufspraxis im Auswahlgespräch überprüft werden. In begründeten Fällen kann eine Zulassung auch bei Unterschreitung der Mindestdauer der vorausgehenden Berufstätigkeit erfolgen. Diese bedürfen jedoch einer besonderen Begründung.
- d. Ein Nachweis von betriebswirtschaftlichem Grundwissen in den Themenfeldern Kosten- und Leistungsrechnung, Ressourcenmanagement und Management. In Zweifelsfällen wird die ausreichende Qualität von betriebswirtschaftlichem Grundwissen im Auswahlgespräch überprüft. Kann der Nachweis dieser betriebswirtschaftlichen Grundkenntnisse nicht erbracht werden, kann eine Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen hinsichtlich der Art der zu belegenden Module sowie die Aufforderung der Belegung zusätzlicher Module versehen werden.
- e. Der Nachweis der Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen auf der Basis eines anerkannten Sprachzertifikats oder gleichwertige Kenntnisse. In Zweifelsfällen kann die ausreichende Qualität der Englischkenntnisse im Auswahlgespräch überprüft werden.

- f. Für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: Ein Nachweis geeigneter Deutschkenntnisse auf einem Niveau entsprechend des Tests „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit dem Ergebnis 4.5 oder gleichwertige Kenntnisse. In Zweifelsfällen kann die ausreichende Qualität der Deutschkenntnisse im Auswahlgespräch überprüft werden.

### § 3 Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist elektronisch an die Hochschule Albstadt-Sigmaringen resp. an den Masterstudiengang Impact Innovation and Business Development zu stellen. Die Verpflichtung, die gemäß der Gebührensatzung der Hochschule festgesetzten Gebühren des Studiengangs zu tragen, ist im Antragsformular zu erklären. Zusätzlich zum elektronischen Antrag übermittelt der Studienbewerber innerhalb der festgelegten Fristen das ausgefüllte und ausgedruckte sowie eigenhändig unterschriebene Antragsformular sowie alle auf dem Formular aufgeführten, zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Nachweise (Abs. 5).
- (2) Ist die elektronische Antragsstellung auf Grund eines vom Studienbewerber nicht zu vertretenden Härtefalls nicht möglich, kann die Bewerbung auf begründeten Antrag persönlich oder auf schriftlichem Weg erfolgen.
- (3) Anträge, die ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind zusätzlich zur Onlinebewerbung schriftlich mit dem Zulassungsantrag zu stellen.
- (4) Die Übermittlung von Daten zwischen der Hochschule und dem Studienbewerber erfolgt mit dem Einverständnis des Bewerbers zusätzlich auf elektronischem Weg (elektronische Kommunikation). Dies betrifft insbesondere die Übermittlung von Informationen über wichtige Daten, Fakten und Ereignissen.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Bewerbungsunterlagen beizufügen:
  - a. Lebenslauf, inkl. Lichtbilder neueren Datums der Bewerberin bzw. des Bewerbers;
  - b. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung;
  - c. Nachweis eines berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses (gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule);

- d. ergänzend das Diploma Supplement einschließlich Transcript of Records des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses als eine aussagefähige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen (sollte kein Diploma Supplement vorhanden sein, genügt – insbesondere bei Diplomabschlüssen – ein vollständiger Notenspiegel aller Leistungen des berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses);
  - e. Nachweis über die berufs- und organisationspraktische Erfahrung in Form von schriftlichen Arbeitsergebnissen (Arbeitsproben), Arbeitszeugnissen und/oder etwaige Referenzschreiben vom Arbeitgeber bzw. von Arbeitgebern;
  - f. ein „Statement of Intent“ (Motivationsschreiben), welches die Bedeutung dieses Studiums für die Karriereplanung des Bewerbers nachvollziehbar zum Ausdruck bringt);
  - g. Beschreibung (Proposal) des geplanten Projektes (Project Lab), das sich mit der Lösung eines realen Problems im Unternehmen/Start-up befasst (Umfang: 1-2 Seiten, Problemhintergrund, Lösungsansatz, Vorgehensweise, Erwartete Herausforderung, Beitrag für das Unternehmen/Stakeholder bei erfolgreicher Lösung);
  - h. Nachweis über betriebswirtschaftliches Grundwissen in den Themenfeldern Kosten- und Leistungsrechnung, Ressourcenmanagement und Management in Form von Zeugnissen, Zertifikaten, schriftlichen Arbeitsergebnissen (Arbeitsproben), Arbeitszeugnissen und/oder etwaige Referenzschreiben vom Arbeitgeber bzw. von Arbeitgebern;
  - i. Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 (IELTS) oder mindestens 90 Punkte (TOEFL) oder äquivalente Ergebnisse anderer Testverfahren (TOEFL, IELTS, etc.).
  - j. Positive Beurteilung ( $\geq 2$  Punkte § 7 Abs. 1 e) von der Zulassungskommission für das Auswahlgespräch (§ 8).
- (6) Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind und, falls das Original in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurde, zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische.

## § 4 Bewerbungsfrist

- (1) Bewerbungsschluss für die Zulassung ist der 15. Juli eines jeden Jahres (Ausschlussfrist). Stehen mehr Studienplätze zur Verfügung als geeignete Bewerbungen vorliegen, kann die Bewerbungsfrist verlängert werden.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig bei der Zulassungskommission (§ 5) vorliegen.

## § 5 Zulassungskommission

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission des Studiengangs Impact Innovation and Business Development der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.
- (2) Die Rektorin der Hochschule bestellt die Mitglieder der Zulassungskommission auf Vorschlag des Fakultätsrates. Die Zulassungskommission besteht aus mind. drei Mitgliedern.
- (3) Zu den Mitgliedern der Zulassungskommission kann der Fakultätsrat, dem der Studiengang zugeordnet ist, einen Professor, der hauptamtlich an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen tätig ist und regelmäßig Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang durchführt, vorschlagen. Der Studiendekan des Masterstudiengangs ist kraft Amtes Mitglied der Zulassungskommission. An die Stelle eines Professors kann ein Hochschuldozent, Juniorprofessor, Privatdozent sowie eine vom Studiendekan vorgeschlagene fachkundige Person mit i.d.R. mindestens einem Masterabschluss treten. Die Zulassungskommission wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihren Reihen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Bestellung erfolgt jeweils zum 01.09. eines Jahres. Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.
- (5) Die Zulassungskommission tagt mindestens jährlich. Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Zulassungskommission, bereitet Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit. Die Zulassungskommission führt die Auswahlgespräche nach § 8. Der Vorsitzende überprüft das Vorliegen der in § 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen; die Zulassungskommission entscheidet auf Grundlage der Kriterien von § 7 über die Rangfolge der Bewerber. Sie schlägt der Rektorin die für eine Zulassung geeigneten Bewerberinnen und

Bewerber vor. Entscheidungen der Kommission werden mehrheitlich getroffen.

- (6) Die Mitglieder der Zulassungskommission und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Zulassungskommission berichtet dem zugehörigen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

## § 6 Studienplätze

- (1) Für den weiterbildenden Masterstudiengang Impact Innovation and Business Development stehen pro Studienjahr jeweils 22 Studienanfängerplätze zur Verfügung.
- (2) Erfüllen mehr Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienanfängerplätze zur Verfügung stehen, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Auswahl erfolgt nach der Rangfolge der Bewerber, die sich aus der Bewertung der Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 ergibt. § 7 regelt die Einzelheiten des Auswahlverfahrens.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HZVO.

## § 7 Auswahlkriterien für die Zulassung

- (1) Die Mitglieder der Zulassungskommission bewerten auf der Basis der eingereichten Unterlagen nach den folgenden Kriterien:
  - a. Abschlussnote des berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses (maximal 6 Punkte). Dabei wird wie folgt bewertet:

|                   |          |
|-------------------|----------|
| Note 1,0 bis 1,2: | 6 Punkte |
| Note 1,3 bis 1,5: | 5 Punkte |
| Note 1,6 bis 1,7: | 4 Punkte |
| Note 1,8 bis 1,9: | 3 Punkte |
| Note 2,0 bis 2,2: | 2 Punkte |
| Note > 2,2:       | 0 Punkte |

Bei ausländischen Abschlussnoten wird eine Umrechnung in das deutsche



Notensystem gemäß den Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) durchgeführt.

- b. Zuschlag für einschlägige und intensive Berufserfahrung nach dem berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschluss

|                   |          |
|-------------------|----------|
| mehr als 5 Jahre: | 5 Punkte |
| bis 5 Jahre:      | 3 Punkte |
| bis 3 Jahre:      | 1 Punkte |

- c. Zuschlag für „BWL-Grundkenntnisse“:

|   |          |
|---|----------|
| hervorragender Eindruck:                    | 3 Punkte |
| sehr guter Eindruck:                        | 2 Punkte |
| guter Eindruck:                             | 1 Punkte |
| schlechter Eindruck oder<br>kein Schreiben: | 0 Punkte |

- d. Zuschlag für das „Project Lab Proposal“:

|  |          |
|--|----------|
| hervorragender Eindruck:                   | 3 Punkte |
| sehr guter Eindruck:                       | 2 Punkte |
| guter Eindruck:                            | 1 Punkte |
| schlechter Eindruck oder<br>kein Proposal: | 0 Punkte |

- e. Zuschlag für das „Auswahlgespräch“:

|   |          |
|---|----------|
| hervorragender Eindruck:                          | 6 Punkte |
| sehr guter Eindruck:                              | 4 Punkte |
| guter Eindruck:                                   | 2 Punkte |
| schlechter Eindruck oder<br>kein Auswahlgespräch: | 0 Punkte |

(2) Für jeden Bewerber werden die Punkte entsprechend den Auswahlkriterien nach § 7 Abs. (1) zu einer Gesamtpunktzahl addiert und es wird eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HZVO.

(4) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste mit Platzziffern erstellt.

## § 8 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch ist verpflichtend und findet im Studiengang Impact Innovation and Business Development in der Regel in den ersten vier Wochen nach Bewerbungsschluss statt.
- (2) Die Mitglieder der Zulassungskommission führen mit jedem Bewerber ein Gespräch von in der Regel 20 - 45 Minuten Dauer.
- (3) Das Auswahlgespräch wird auf der Grundlage der nach § 3 Abs. (2) eingereichten Unterlagen geführt.
- (4) Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Im Auswahlgespräch hat der Kandidat und die Kandidatin die Gelegenheit das geplante Projekt (Proposal: Project Lab) vorzustellen.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Zulassungskommission unterzeichnet wird. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, der Name des Bewerbers und die Bewertung ersichtlich sein.
- (6) Der Bewerber ist berechtigt, an einem Ersatztermin teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin, zu dem der Bewerber eingeladen worden ist, der Hochschule schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein wichtiger Grund vorgelegen hat. War das Nichterscheinen krankheitsbedingt, ist zum Nachweis ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (7) Es besteht die Möglichkeit, mehrere Bewerberinnen und Bewerber in ein gemeinsames Gespräch einzubinden (Assessment). Dabei ist sicherzustellen, dass auf jeden Bewerber in der Regel 15 Minuten Gesprächsdauer entfallen.
- (8) Das Auswahlgespräch kann per Videokonferenz geführt werden. Die Zulassungskommission hat sicherzustellen, dass die Grundsätze eines fairen Auswahlverfahrens eingehalten werden. Insbesondere muss eine Identitätskontrolle des Bewerbers sowie die Einhaltung der an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen üblichen Standards gesichert sein.

## § 9 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang Impact Innovation and Business Development trifft die Rektorin nach Maßgabe von §§ 2 und 7. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag der Zulassungskommission (§ 5 Abs. 5).

- (2) Die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Impact Innovation and Business Development erfolgt jeweils zum Wintersemester. Voraussetzung für die Durchführung des Studiums ist, dass sich eine genügend große Zahl an Interessenten erfolgreich beworben hat. Diese Zahl wird von der Zulassungskommission jeweils zu Beginn der Bewerbungsfrist für das jeweilige Semester vorgegeben und auf der Internetseite des betreffenden Masterstudiengangs Impact Innovation and Business Development bekannt gegeben.
- (3) Zugelassene Bewerber oder Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.
- (4) Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen über das Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang Impact Innovation and Business Development tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sigmaringen, 13.06.2024

gez. Dr. Inge Mühldorfer  
Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

**Hochschule Albstadt-Sigmaringen  
Institut für wissenschaftliche  
Weiterbildung**